

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2026), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Der Kanton unterstützt besonders ressourcenschwache Gemeinden zusätzlich.

Art. 4 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der mit dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss multiplizierte Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert.

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

Horizontaler Ressourcenausgleich (Sachüberschrift geändert)

¹ Der horizontale Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent.

² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons und der Einwohnerzahl der Gemeinde. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.

Art. 6a (*neu*)

Vertikaler Ressourcenausgleich

¹ Besonders ressourcenschwache Gemeinden, deren Ressourcenindex nach dem horizontalen Ressourcenausgleich (Art. 6) unter der Ausgleichsobergrenze gemäss Absatz 2 liegt, erhalten zusätzliche Beiträge des Kantons aus dem vertikalen Ressourcenausgleich.

² Die Ausgleichsobergrenze beträgt 85 Prozent des kantonalen Durchschnitts des Ressourcenpotenzials pro Einwohner.

³ Der Beitrag an die Gemeinden beträgt 80 Prozent der nach dem horizontalen Ausgleich verbleibenden Differenz zwischen der Ausgleichsobergrenze und dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner der Gemeinde.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.